



ÜBEREINKOMMEN

betreffend die Instandhaltung des jüdischen Friedhofes

in _____

abgeschlossen zwischen der **Stadt/Gemeinde**

_____ im Folgenden kurz „_____“,

vertreten durch die gefertigten Organe
einerseits und der

Israelitischen Kultusgemeinde Wien,

1010 Wien, Seitenstettengasse 4, im Folgenden kurz „IKG Wien“,

vertreten durch

Präsident Oskar Deutsch und Generalsekretär Dr. Mag. Raimund Fastenbauer, sowie das unten angeführte Beiratsmitglied andererseits, wie folgt:

I. Allgemeines

Die IKG Wien ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ ____, KG _____, Bezirksgericht _____, mit der Grundstücksnummer _____. Auf dieser Liegenschaft befindet sich ein jüdischer Friedhof, welcher aus religiösen Gründen, niemals aufgelassen werden darf.

Diese Instandhaltungsvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, um Mittel aus dem „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“ gemäß dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich erlassen, sowie das Nationalfondsgesetz geändert wird (BGBl I 99/2010 vom 14. Dezember 2010), in Anspruch nehmen zu können.

II. Instandhaltung des Friedhofes

(1) Unter Instandhaltungsarbeiten werden Leistungen verstanden, welche sämtliche am Friedhof befindliche Anlagen, also den ganzen Friedhof, ausgenommen Grabstellen, Gräber und Grabsteine, in einem funktionsfähigen, sauberen und gepflegten Zustand erhalten, jedoch ohne Instandsetzungsarbeiten. Unter dem Begriff Instandsetzung sind das Aufrichten von Grabsteinen, Gräbern und Grabstellen, sowie die Sanierung von oder sonstige bauliche Maßnahmen an Gebäuden, Grabstellen, Gräbern und Grabsteinen, Zeremonienhallen,



Friedhofswärterhäusern, Einfriedungen, Mauern, Zäunen, Wegen, usw. zu verstehen. Diese letzteren Leistungen, sind nicht von diesem Übereinkommen, umfasst.

(2) Zur Bewahrung dieses Kulturgutes übernimmt die Gemeinde, für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens, die Verpflichtung, für die laufende Instandhaltung des unter Punkt I. genannten Friedhofes im Sinne dieses Punktes II. Abs. 2 bis Abs. 5 auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Instandhaltung umfasst insbesondere:

- a) Das regelmäßige Mähen der Friedhofsanlagen und Abtransport des Mähgutes, mindestens 2x jährlich, sowie den Rückschnitt/Sicherheitsschnitt/Fällen von Bäumen, Buschwerk und Gestrüpp, sodass zu jeder Zeit der ungehinderte Zugang und zu keiner Zeit eine Gefährdung von Personen besteht.
- b) Die Instandhaltung der Gehwege, Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.) inklusive baulichen Ausbesserungen, sodass zu jeder Zeit diese in ordentlichem Zustand sind und zu keiner Zeit eine Gefährdung von Personen entsteht, oder der unkontrollierte Zugang ermöglicht wird.
- c) Die Betreuung der Gehsteige und Gehwege, im Sinne der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere durch Schneeräumung und Laub kehren.

(3) Unbeschadet der Eigenschaft der IKG als Eigentümerin des Friedhofes, verpflichtet sich die Gemeinde des Weiteren, allfällige Gefahrenquellen, die der Gemeinde im Zuge der Instandhaltungsarbeiten bekannt werden, der IKG Wien zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind von der Gemeinde erforderliche Erstsicherungsmaßnahmen gegen Kostenrefundierung durch die IKG Wien durchzuführen.

(4) Die IKG Wien wird umgehend die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen setzen, die notwendig sind, um Gefahrenquellen zu beseitigen. Zur Überprüfung der Instandhaltungsarbeiten und Durchführung allfällig erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen führt die IKG Wien mindestens einmal jährlich eine Augenscheinskontrolle mit einer standardisierten Erfassung und Dokumentation, im Frühjahr jedes Jahres gemeinsam mit der Gemeinde, durch. Es wird ein Protokoll über die Begehung von der IKG Wien angefertigt und an die Gemeinde übermittelt.



(5) Die Gemeinde wird die IKG Wien informieren, wenn ihr Wahrnehmungen zur Kenntnis gelangen, dass der Friedhof von Dritten widerrechtlich genutzt, z.B. als Weg, oder widerrechtlich bebaut wird oder sonstige widerrechtliche Veränderungen vorgenommen werden.

(6) Zur besseren Abwicklung der Instandhaltungsarbeiten, wird die Israelitische Kultusgemeinde Wien einen Beauftragten als Ansprechperson bestellen und der Gemeinde dessen Namen und Kontaktdaten, bekanntgeben.

III. Interimsmäßige Pflege

Die Gemeinde _____ übernimmt weiterhin die Pflege und Instandhaltung des jüdischen Friedhofes, insbesondere das regelmäßige Mähen und den Rückschnitt der Bäume bis zum Inkrafttreten dieser Instandhaltungsvereinbarung. Diese Pflegeleistungen haben keine Auswirkung auf die Geltungsdauer dieses Übereinkommens gemäß Punkt VIII.

IV. Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für etwaige Schäden, die sich aus einer widerrechtlichen Nutzung der Friedhofsanlage ergeben.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Mazewot (Grabsteine), Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, ebenso wenig für Schäden, die durch Mazewot, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die IKG Wien von allen Ansprüchen von Personen, die durch nicht fachgemäß instandgehaltene bauliche Anlagen, wie beispielsweise Zäune und Mauern, und Gehwege oder Bäume zu Schaden kommen, schad- und klaglos zu halten. Wenn die Gemeinde zur Kenntnis gelangt, dass durch das Betreten des Friedhofes Personen gefährdet sein könnten, ist dies umgehend der IKG Wien zu melden und der Friedhof sofort zu sperren.

(4) Die IKG verpflichtet sich, die Gemeinde bei Schadenersatzansprüchen aufgrund nicht oder nicht fachgerecht vorgenommener Instandsetzungsmaßnahmen schad- und klaglos zu halten.

(5) Die FriedhofsbenutzerInnen, ArbeiterInnen und BesucherInnen werden durch Anbringen einer gut erkennbaren und leserlichen Tafel am Eingang des Friedhofes auf die religiösen



Gebote und Verbote hingewiesen und über die Gefahren am Friedhof aufgeklärt. Hierzu wird die IKG Wien ein Sicherheitsmerkblatt (siehe Beilage 1/1) erstellen, das bei der Gemeinde zur Einsicht und Unterschrift aufliegt und auch über die religiösen Ge- und Verbote informiert. Für Personen, die am Friedhof Arbeiten durchführen, gelten eigene Verhaltensregeln (siehe Beilage 2/1).

V. Zugang zum Friedhof

(1) Der Friedhof, sowie alle darauf befindlichen Bauwerke und alle damit verbundenen umzäunten Grundstücke, sind aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Parteien dieses Übereinkommens, generell verschlossen zu halten.

(2) Die IKG Wien übergibt der Gemeinde einen Satz Schlüssel, durch welche sämtliche Zugangsmöglichkeiten zum Friedhof zentral sperrbar sind. *(Dieser Absatz wird für jeden Friedhof speziell geregelt).*

VI. Beachtung jüdischer Gebote

Die Gemeinde wird darauf hinweisen, dass die Würde des Friedhofes von allen zu wahren ist und über die besonderen, für diesen Friedhof geltenden jüdischen Gebote, für BesucherInnen informieren, indem sie das von der IKG Wien angefertigte Sicherheitsmerkblatt unterschreiben lässt, welches auch die Friedhofsordnung enthält.

VII. Gedenktafel

Die IKG Wien nimmt die Bemühungen der Gemeinde dankend zur Kenntnis. Die IKG Wien wird über Wunsch der Gemeinde, in Anerkennung dieser Bemühungen, für die Dauer des Übereinkommens, auf eigene Kosten eine Informationstafel über die Leistungen der Gemeinde anbringen und auf ihrer Homepage veröffentlichen.

VIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen tritt mit Übermittlung der schriftlichen Bestätigung der Gesamtabnahme des Sanierungsprojektes durch den Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich, sowie mit Übergabe eines Satzes Schlüssel, durch welche sämtliche Zugangsmöglichkeiten zentral sperrbar sind, in Kraft. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt im Zuge einer gemeinsamen Erstbegehung im Sinne einer Augenscheinskontrolle und wird in einem Übergabeprotokoll (= Datum des Inkrafttretens) festgehalten. Die Vereinbarung



endet automatisch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Eine Verlängerung dieses Übereinkommens bedarf der Schriftform.

IX. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenständliche Vereinbarung begründet kein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsrecht der Gemeinde an den genannten Flächen und Bauwerken.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung, der in diesem Übereinkommen übernommenen Pflichten Dritter, bedienen.

(3) Dieses Übereinkommen ersetzt, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Instandsetzungsarbeiten, jedwede frühere schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder deren Rechtsvorgängern betreffend die Instandhaltung des gegenständlichen Friedhofes.

(4) Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die österreichische Gerichtsbarkeit. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wird das für Wien jeweils sachlich zuständige Gericht, vereinbart

(6) Bei Streitigkeiten über den Umfang der durchzuführenden Leistungen, ist jede Partei dieses Übereinkommens berechtigt, den Beirat des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich zur gütlichen Einigung (Streitschlichtung) vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einzuschalten, welcher binnen einer Frist von drei Monaten eine unverbindliche Empfehlung ausspricht. Die Anrufung des Beirats erfolgt auf freiwilliger Basis und stellt keine Prozessvoraussetzung dar.



Für die
Israelitische Kultusgemeinde Wien:

Für die
Gemeinde _____:

Wien, am

_____, am:

Generalsekretär für jüdische Angelegenheiten
Dr. Mag. Raimund Fastenbauer

Funktionsbezeichnung und Name

Präsident
Oskar Deutsch

Funktionsbezeichnung und Name

Beiratsmitglied
